

Allgemeine Montagebedingungen (10/2022)

Passavant-Geiger GmbH

I. Geltungsbereich

Das Angebot richtet sich an Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliches Sondervermögen. Für Montagen gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Ergänzende oder abweichende Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht, es sei denn, Passavant-Geiger hätte ihnen im Einzelfall schriftlich zugestimmt. Die vorbehaltlose Montage oder Entgegennahme von Zahlungen kann nicht als Anerkenntnis abweichender Bedingungen gedeutet werden. Ein Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung von Passavant-Geiger in Textform zustande. Der Vertrag kommt auch zustande, wenn Passavant-Geiger die Bestellung ausführt.

II. Kostangabe, Kostenvoranschlag

1. Wird dem Auftraggeber eine Kostangabe oder ein Kostenvoranschlag gemacht oder ein Richtpreis genannt, ist dieser nur verbindlich, wenn Passavant-Geiger dies ausdrücklich schriftlich zusagt.
2. Kann die Montage zu den angegebenen Kosten nicht durchgeführt werden, ist das Einverständnis des Auftraggebers einzuholen, wenn die angegebenen Kosten um mehr als 15 % überschritten werden. Holt Passavant-Geiger das Einverständnis des Auftraggebers bei einer Kostenüberschreitung um mehr als 15 % nicht ein, steht dem Auftraggeber nur dann ein Schadensersatzanspruch zu, wenn er nachweist, dass er bei Meldung der Kostenüberschreitung vom Vertrag zurückgetreten wäre.

III. Preis und Zahlung

1. Falls nicht ein Pauschalpreis vereinbart wird, wird die Montage entsprechend den jeweils gültigen Montagesätzen der Passavant-Geiger ausgeführt. In diesem Fall sind die Preise für verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen sowie die Preise für die Arbeitsleistungen, die Fahrt- und Transportkosten jeweils gesondert auszuweisen.
2. Passavant-Geiger ist berechtigt, bei Vertragsabschluss eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.
3. Eine etwaige Berichtigung der Rechnung seitens Passavant-Geiger und eine Beanstandung seitens des Auftraggebers müssen schriftlich spätestens vier Wochen nach Zugang der Rechnung erfolgen.
4. Die Zahlung ist bei Abnahme und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung ohne Skonto zu leisten.
5. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von Passavant-Geiger bestrittener Gegenansprüche des Auftraggebers ist nicht statthaft. Das Recht mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder diese zunächst als im Gegenseitigkeitsverhältnis stehender Sachleistungsanspruch bestanden und sich später in einen Schadensersatzanspruch umgewandelt haben. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, soweit sie auf demselben Rechtsgeschäft beruhen.

IV. Mitwirkung und technische Hilfeleistung des Auftraggebers bei Montagen

1. Der Auftraggeber hat rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten von Passavant-Geiger auf seine Kosten alle erforderlichen Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten zu erledigen. Er hat darüber hinaus rechtzeitig die erforderlichen Fach- und Hilfskräfte sowie Baustoffe und Werkzeuge, die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen sowie Anschlüsse für Energie und Wasser an der Verwendungsstelle sowie Beleuchtung zur Verfügung zu stellen.
2. Der Auftraggeber hat an der Montagestelle Sorge zu tragen für die Aufbewahrung von zur Aufstellung oder Montage erforderlichen Materialien wie Maschinenteilen, Apparaturen und Werkzeugen. Er ist verpflichtet, hierfür geeignete, insbesondere ausreichend große, trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume bereitzustellen. Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände an der Montagestelle erforderlich sind, sind beizustellen.
3. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Auftraggeber Passavant-Geiger die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Telekommunikations-, Gas- und Wasserleitungen oder anderer gefährdeter Anlagen sowie die erforderlichen Tragfähigkeitsangaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
4. Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Abnahme durch Umstände, die von Passavant-Geiger nicht zu vertreten sind, hat der Auftraggeber in angemessenem Umfang die Mehrkosten für Wartezeit und zusätzlich erforderlich werdende Reisen von Passavant-Geiger Montagepersonal zu tragen.

V. Montage, Gefahrtragung

1. Die verbindliche Montagefrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Montagegegenstand zur Übernahme durch den Auftraggeber, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.
2. Bei später erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen oder bei notwendigen zusätzlichen Montagearbeiten verlängert sich die vereinbarte Montagefrist entsprechend.
3. Gewährt der Auftraggeber der im Verzug befindlichen Passavant-Geiger unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle eine angemessene Nachfrist zur Montage und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt.
Der Nachfristsetzung bedarf es nicht, soweit das Interesse an der Erfüllung des Vertrages für den Auftraggeber infolge des Verzuges weggefallen ist.

Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VIII.2 dieser Bedingungen.

VI. Abnahme

1. Verlangt Passavant-Geiger nach der Fertigstellung – gegebenenfalls auch vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist – die Abnahme der Leistung, hat der Auftraggeber sie binnen zwölf Werktagen durchzuführen, wenn nichts anderes vereinbart ist. Auf Verlangen sind in sich abgeschlossene Teile der Leistung besonders abzunehmen. Die Abnahme kann nur wegen wesentlicher Mängel bis zu deren Beseitigung verweigert werden.
2. Wird keine Abnahme verlangt, gilt die Leistung mit Ablauf von 30 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über ihre Fertigstellung als abgenommen. Wird keine Abnahme verlangt und hat der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, gilt die Abnahme nach Ablauf von sechs Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist.
3. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, soweit der Gefahrübergang nicht bereits erfolgt ist.
4. Mit der Abnahme entfällt die Haftung von Passavant-Geiger für erkennbare Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

VII. Gewährleistung

1. Passavant-Geiger gewährleistet die Konformität der von Passavant-Geiger erbrachten Leistungen mit den geltenden deutschen Bestimmungen und Standards. Der Auftraggeber verpflichtet sich im Falle einer Auslandsverwendung, die Konformität der Waren mit dem vor Ort geltenden Recht und den dort maßgeblichen Standards sicherzustellen und dafür ggf. auf eigene Kosten Anpassungen vorzunehmen.
2. Die Ware ist mangelfrei, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat. Maßgeblich ist die Produktbeschreibung von Passavant-Geiger, die dem Auftraggeber vor seiner Bestellung überlassen oder in gleicher Weise wie diese Bedingungen in den Vertrag einbezogen worden ist. Eine über die Mängelansprüche hinausgehende Verpflichtungserklärung (eigenständige Garantie) ist damit nicht verbunden, es sei denn, der Auftraggeber hat mit Passavant-Geiger eine gesonderte Vereinbarung geschlossen, die Umfang und Rechtsfolgen der eigenständigen Garantie im Einzelnen regelt.
3. Fehlt es an einer ausdrücklichen Beschaffenheitsvereinbarung, ist die Ware frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet und die Beschaffenheit aufweist, die der Auftraggeber nach dem Passavant-Geiger zuzurechnenden Angaben und Mitteilungen erwarten darf. Öffentlich zugängliche Äußerungen anderer Hersteller oder sonstiger Dritter bleiben außer Betracht.
4. Die Mängelansprüche des Auftraggebers setzen im Falle eines Kaufvertrages voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Ist ein Mangel offensichtlich (einschließlich Falsch- oder Minderlieferung) oder zeigt er sich bei der Untersuchung oder später, ist Passavant-Geiger der Mangel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von einer Woche ab Kenntnis oder Kennenmüssen erfolgt; es genügt die rechtzeitige Absendung. Unterbleibt die Anzeige oder erfolgt sie verspätet, sind Ansprüche wegen des betreffenden Mangels ausgeschlossen.
Wurde ein Mangel durch den Auftraggeber oder einen Dritten verursacht, bestehen keine Mängelansprüche. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn der Mangel auf einem der folgenden Umstände beruht:
 - Ausführungswunsch des Auftraggebers, wenn dessen Ungeeignetheit für Passavant-Geiger nicht erkennbar war oder der Auftraggeber die von Passavant-Geiger geäußerten Bedenken zurückgewiesen hat;
 - Mangelhaftigkeit des vom Auftraggeber gelieferten Stoffes oder sonstiger Bauteile;
 - unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Inbetriebsetzung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Wartung, Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel oder schädliche Umgebungseinflüsse, wenn sie dem Auftraggeber oder Dritten zuzurechnen sind.
5. Ist die gelieferte Ware oder deren Montage mangelhaft, kann Passavant-Geiger zunächst wählen, ob Passavant-Geiger Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Passavant-Geiger ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Auftraggeber den

fälligen Kaufpreis zahlt, wobei der Auftraggeber einen angemessenen Teil des Kaufpreises zurückbehalten darf, bis der Mangel beseitigt ist. Zur Vornahme aller Passavant-Geiger notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Auftraggeber nach Verständigung mit Passavant-Geiger die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls ist Passavant-Geiger von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei Passavant-Geiger sofort zu verständigen ist, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von Passavant-Geiger Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

6. Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist der ursprüngliche Lieferort, es sei denn, die Verbringung an einen anderen Ort entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Mehrkosten, die durch die Verbringung an einen Ort mit eingeschränktem Zugang (z. B. Offshore-Plattform, Sperrgebiet, Pol- oder Hochgebirgsregion) entstehen, sind vom Auftraggeber zu tragen. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Auftraggeber die mangelhafte Ware am Erfüllungsort zurück zu gewähren.
7. Schlägt die Nacherfüllung durch Passavant-Geiger trotz zweier Versuche fehl oder gerät Passavant-Geiger damit trotz angemessener Fristsetzung in Verzug, kann der Auftraggeber unter Verzicht auf weitere Nacherfüllung vom Vertrag zurücktreten oder entsprechend dem Wert des Mangels den Preis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel ist der Rücktritt ausgeschlossen.

VIII. Haftung

1. Wenn durch Verschulden von Passavant-Geiger die Montageleistung vom Auftraggeber infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von, vor oder nach Vertragsschluss erfolgten, Vorschlägen und Beratungen sowie der Verletzung anderer vertraglicher Nebenpflichten – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des montierten Gegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Auftraggebers die Regelungen der Abschnitte VII und VIII.2 entsprechend.
2. Für Schäden, die nicht am montierten Gegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferer, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nur
 - bei Vorsatz,
 - bei grober Fahrlässigkeit,
 - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat,
 - im Rahmen einer Garantieusage, und
 - bei Mängeln des montierten Gegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Passavant-Geiger auch bei leichter Fahrlässigkeit, allerdings begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Wesentlich ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber berechtigterweise vertrauen darf.

3. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Auftraggeber nur zurücktreten oder kündigen, wenn Passavant-Geiger die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein davon unabhängiges Kündigungsrecht des Auftraggebers (insbesondere gemäß §§ 651, 649 BGB) ist ausgeschlossen. Rücktritt oder Kündigung bedürfen der Schriftform gemäß § 126 Abs. 1 BGB. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.
4. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

IX. Verjährung

1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Abweichend von § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung der Ware oder Erbringung der Leistung, es sei denn, der Mangel wurde arglistig verschwiegen. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
3. Ansprüche aus Rechtsmängeln gelten als unverjährt, soweit und solange der Dritte sein Recht – mangels Verjährung – noch gegen den Auftraggeber geltend machen kann.
4. Für Bauwerke und neu hergestellte Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
5. Schuldet Passavant-Geiger dem Auftraggeber gemäß Abschnitt VIII. wegen oder infolge eines Mangels vertraglichen Schadensersatz, gilt für diesen Anspruch die gesetzliche Verjährung (§ 634a BGB). Sie findet auch auf konkurrierende außervertragliche Schadensersatzansprüche Anwendung, es sei denn, die regelmäßige gesetzliche Verjährung gemäß §§ 195, 199 BGB führt im Einzelfall zu einer kürzeren Frist. Die Verjährungsregeln des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

X. Ersatzleistung des Auftraggebers

1. Werden bei Montagearbeiten außerhalb des Werkes von Passavant-Geiger ohne sein Verschulden die von ihm gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne sein Verschulden in Verlust, so ist der Auftraggeber zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet.
2. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

XI. Softwarenutzung

1. Soweit im Montageumfang Software enthalten ist, wird dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches Recht übertragen, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird ausschließlich zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Montagegegenstand überlassen. Die Nutzung der Software auf mehr als einem System oder durch Dritte, die nicht selbst über eine Lizenz zur Nutzung der Software verfügen, oder deren Weitergabe als solche ist untersagt.
2. Der Auftraggeber darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 96 a ff. Urhebergesetz) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Auftraggeber verpflichtet sich- insbesondere - Copyright-Vermerke nicht zu entfernen oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Passavant-Geiger zu verändern.
3. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien verbleiben bei Passavant-Geiger bzw. dem Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

XII. Höhere Gewalt. Störung der Geschäftsgrundlage, Erfüllungsvorbehalt

1. Bei höherer Gewalt, die Passavant-Geiger selbst oder deren Vorlieferanten betrifft, ruhen Passavant-Geiger Liefer- und Leistungspflichten für die Dauer der Störung sowie eine angemessene Wiederanlaufzeit. Das gleiche gilt bei Energie- oder Rohstoffmangel, Arbeitskampfmaßnahmen und behördlichen Verfügungen.
2. Tritt eine schwerwiegende Veränderung der bei Vertragsschluss bestehenden Umstände ein, in deren Folge Passavant-Geiger ein Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann, ist Passavant-Geiger zum Rücktritt berechtigt.
3. Passavant-Geiger's Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass Passavant-Geiger damit weder Vorschriften des nationalen und internationalen Außenwirtschaftsrechts verletzt noch gegen Sanktionen oder Embargos verstößt.

XIII. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Passavant-Geiger und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Für den gemäß Abschnitt I. 1. angesprochenen Adressatenkreis, sofern der Auftraggeber seinen Sitz in der EU hat, ist ausschließlicher – auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Passavant-Geiger Geschäftssitz in Aarbergen. Passavant-Geiger ist jedoch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers Klage zu erheben. Sofern der Auftraggeber seinen Sitz außerhalb der EU hat, werden alle Streitigkeiten nach der ICC-Schiedsgerichtsordnung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden. Der Ort des schiedsgerichtlichen Verfahrens ist der ICC Internationale Handelskammer in Berlin. Das Schiedsverfahren wird in deutscher Sprache geführt. Anlagen zu Schriftsätzen dürfen auch in englischer Sprache vorgelegt werden, ohne dass eine Übersetzung erforderlich ist.